

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST und

Dr. Michael HOLOUBEK

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Mag. Johannes SCHÖN

als Schriftführer,

über den Antrag des ***** und des
*****, beide vertreten durch Dr. Heinz-Peter
Wachter, Landstraßer Hauptstraße 83-85/18, 1030 Wien, die Wortfolge "gegen
seine Entscheidung steht ein Rechtsmittel nicht zu" in § 196 Abs. 1 StPO, das
Wort "weitere" in § 190 StPO sowie § 35c StAG als verfassungswidrig aufzuheben
in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Nach der Aktenlage übermittelten die Antragsteller am 16. Jänner 2016 der Staatsanwaltschaft Wien eine Sachverhaltsdarstellung; darin erhoben sie gegen mehrere namentlich genannte (teils in Österreich aufhältige) Personen den Vorwurf, zur gewaltsamen Niederschlagung einer friedlichen Demonstration in Kairo angestiftet zu haben, wobei 5.000 Personen, darunter zwei Kinder der Antragsteller, zu Tode gekommen seien; die Verdächtigen hätten dadurch strafbare Handlungen gemäß §§ 12, 75; 12, 87 Abs. 1; 278b Abs. 2; 278c Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 StGB verwirklicht. 1
- 1.1. Die Staatsanwaltschaft Wien sah mangels Vorliegens eines strafrechtlichen Anfangsverdachts iSd § 1 Abs. 2 StPO am 17. Juni 2016 gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, wovon die Antragsteller verständigt wurden. Diese stellten daraufhin beim Landesgericht für Strafsachen Wien (in analoger Anwendung des § 195 StPO) den Antrag auf Fortführung des strafrechtlichen (Ermittlungs-)Verfahrens. 2
- 1.2. Das Landesgericht für Strafsachen Wien wies den Antrag mit Beschluss vom 11. Oktober 2016 mit dem Hinweis als unzulässig zurück, dass gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel gemäß § 196 Abs. 1 StPO nicht zustehe (Spruchpunkt 1.); zudem wurde den Antragstellern gemäß § 196 Abs. 2 StPO die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages aufgetragen (Spruchpunkt 2.). Begründend führte das Landesgericht für Strafsachen Wien aus, dass die Antragsteller zur Stellung eines Fortführungsantrages mangels Tätigwerdens der Staatsanwaltschaft und 3

damit mangels Vorliegens einer anfechtbaren, das Ermittlungsverfahren beendenden staatsanwaltschaftlichen Entscheidung nicht berechtigt seien.

1.3. Gegen diesen Beschluss wandten sich die Antragsteller mit der an das Landesgericht für Strafsachen Wien gerichteten Beschwerde vom 27. Oktober 2016; zudem brachten sie beim Verfassungsgerichtshof am 28. Oktober 2016 den der Sache nach auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG gestützten Antrag ein, die Wortfolge "gegen seine Entscheidung steht ein Rechtsmittel nicht zu" in § 196 Abs. 1 StPO, das Wort "weitere" in § 190 StPO sowie die Bestimmung des § 35c StAG als verfassungswidrig aufzuheben. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sei jeder Konventionsstaat verpflichtet, die (strafrechtliche) Verfolgung mutmaßlicher Täter zu ermöglichen. Jeder Person, die sich in einem Konventionsrecht verletzt erachte, müsse das Recht zukommen, "bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben". Die geltende Rechtslage verstoße daher gegen das Fairnessgebot des Art. 6 EMRK und gegen die Garantie des Art. 13 EMRK, da sie den Antragstellern "keinen innerstaatlich durchsetzbaren Anspruch auf strafgerichtliche Verfolgung der Täter" einräume und die "Überprüfung durch eine Rechtsmittelinstanz" ausschließe.

4

2. Der Antrag ist unzulässig.

5

2.1. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels. Auch § 62a Abs. 1 erster Satz VfGG verlangt als Voraussetzung einer Antragstellung auf Normenkontrolle u.a. die Einbringung eines (zulässigen) Rechtsmittels gegen eine "von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedene Rechtssache".

6

2.2. Voraussetzung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle ist sohin – entsprechend der Formulierung des Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG – die Einbringung eines Rechtsmittels in einer "in erster Instanz entschiedenen Rechtssache", also eines Rechtsmittels gegen eine die Rechtssache erledigende Entscheidung erster Instanz.

7

- 2.3. Im konkreten Fall hat die Staatsanwaltschaft Wien nach Kenntnisnahme der seitens der Antragsteller eingebrachten Sachverhaltsdarstellung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Fehlens ausreichender Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat (eines "Anfangsverdachtes" iSd § 1 Abs. 3 StPO) ausdrücklich Abstand genommen (§ 35c StAG – vgl. *Fabrizy*, StPO¹², § 190 Rz 1). Die Sache ist somit nicht in das Stadium von Ermittlungsmaßnahmen getreten (vgl. § 1 Abs. 2 StPO), weshalb keine Rechtssache iSd Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG vorliegt (vgl. VfGH 2.7.2015, G 129, 134/2015). 8
- 2.4. Den Einschreitern mangelt es somit an der Legitimation zur Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG. Der Antrag ist daher schon aus diesem Grund zurückzuweisen. 9
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 10

Wien, am 24. November 2016

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführer:
Mag. SCHÖN